



DAS 360° E-COMMERCE NETZWERK

RECHT 2022



DIPL. JUR. MELVIN DREYER

Redakteur beim Händlerbund

Händlerbund Management AG

ARCUS Park

Torgauer Straße 233

04347 Leipzig



- TTDSG & Cookies
- Verpackungsgesetz
- Elektroggesetz
- Kaufrecht (Warenkauf- & Digitale-Inhalte-Richtlinie)
- Gesetz für Faire Verbraucherverträge
- Umsetzung der Omnibus-Richtlinie

TTDSG & COOKIES



Für wen gilt das Gesetz?

Alle Unternehmen und Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Niederlassung haben oder Dienstleistungen erbringen oder daran mitwirken oder Waren auf dem Markt bereitstellen.



WAS SIND COOKIES?

- Zweck: Wiedererkennung
- Cookies = kleine Textdateien, die durch eine Webseite auf dem Endgerät des Webseitenbesuchers gespeichert werden
- enthalten charakteristische Zeichenfolge, die eindeutige Identifizierung des Browsers des Webseitenbesuchers ermöglichen
- speichern und übermitteln Informationen an Webseite und ggf. Dritte
- Einsatzzweck: z.B. Funktionieren einer Website, aber etwa auch Marketing/Werbetracking
- **Keine "böse" Technologie**



"NEUE" REGELUNG IN § 25 TTDSG

- Neuer Inhalt? Eigentlich nicht.
 - gleicht praktisch Art. 5 Abs. 3 E-Privacy-RL
- Bedeutet:
 - Verwendung von Cookies grundsätzlich nur mit informierter Einwilligung!
 - genaugenommen: "Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsnetz" = Verwendung von Cookies
 - Ausnahmen:
 - Alleiniger Zweck ist Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsnetz oder
 - unbedingte Erforderlichkeit
- Mögl. Bußgeld bei Verstoß: bis 300.000 Euro (§28 Abs. 2 TTDSG)



AUSNAHMEN – DIE GROSSE FRAGE: WAS IST "UNBEDINGT ERFORDERLICH"?

- keine Definition im TTDSG
- Rechtslage bleibt unverändert (offen)
- unbedingt erforderlich:
 - Cookies&Co., die für das Funktionieren der Website notwendig sind
 - Analyse-Cookies?
 - Warenkorb- und Session-Cookies, best. Identifier (Spracheinstellungen etc.), Cookies zur Gewährleistung technischer Sicherheit wohl erforderlich
 - Andere Cookies (z.B. Google Analytics)?
- Letztlich: Auslegungsspielraum / Risikoabwägung
 - Man kann sich aus dem Fenster lehnen, fällt aber eventuell.



UMSETZUNG DER INFORMIERTEN EINWILLIGUNG?

Nötig:

- klare sowie umfassende Information des Nutzers
- eindeutige Einwilligung

praktische Lösung:

- in aller Regel über Consenttool
- hier bleibt alles beim Alten
- ABER...



"Personal Information Management Systems" (PIMS), § 26 TTDSG

→ Anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung

- Nutzer hinterlegen zentral ihre Datenschutzvorgaben
 - z.B. "Einwilligung in Marketing-Cookies"
- besuchte Website prüft zunächst hier, was sich auf das Consenttool auswirkt
- Anforderungen an PIMS im TTDSG: insb. kein wirtschaftliches Eigeninteresse an Einwilligungserteilung oder den verwalteten Daten, Unabhängigkeit von entsprechenden Unternehmen, Zweckgebundenheit, Nutzerfreundlichkeit und Wettbewerbskonformität
- Verbreitung von Consenttools könnte auf die Dauer deutlich abnehmen, bislang jedoch unklar

ERBRINGER VON TELEMEDIEN KÖNNEN ZUGANGSDATEN UND PASSWÖRTER IHRER NUTZER HERAUSGEBEN MÜSSEN, § 23 TTDSG

- Berechtigt sind nur bestimmte öffentliche Stellen
 - Zuständige Behörden für die Verfolgung bestimmter Straftaten
 - Zuständige Behörden für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter bestimmten Bedingungen und entsprechender gesetzlicher Erlaubnis
- Verschlüsselung der Daten bleibt unberührt
- Zu beauskunftende Daten sind unverzüglich und vollständig zu übermitteln
 - allerdings erst nach positiver Prüfung durch eine verantwortliche Fachkraft
- Auskunftspflichteter muss über Auskunft schweigen
 - gegenüber Betroffenen und Dritten
- Auskunft über Nutzungsdaten kann auch möglich sein, § 24 TTDSG

VERPACKUNGSGESETZ

Anwendungsbereich

- gewerbsmäßiges Inverkehrbringen von mit Ware befüllten Verpackungen
- in Deutschland (=Import von mit Ware befüllten Verpackungen ebenfalls umfasst)
 - systembeteiligungspflichtige Verpackungen // nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen
- „Hersteller“ mit Sitz außerhalb Deutschlands können einen Bevollmächtigten beauftragen (seit 3. Juli 2021)
 - sofern keine Niederlassung in Deutschland
- Aufgaben im Überblick
 - Beteiligung an einem oder mehreren Systemen
 - Abgabe von Datenmeldungen zu den Verpackungsmengen
 - Abgabe einer testierten Vollständigkeitserklärung, sofern Mengenschwellen überschritten werden
 - Erfüllung der Rücknahmepflichten für nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen
 - Beteiligung an einem bundesweiten Pfandsystem für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen.



Nachweispflicht bei nicht systembeteiligungspfl. Verpackungen

- NEU: Nachweis über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen muss geführt werden.
- jährliche, nachprüfbare Dokumentation der im vorausgegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verpackungen, jew. bis **15. Mai**
- Letztvertreiber müssen geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle der Nachweispflichten etablieren (keine konkreten Vorgaben seitens Gesetzgeber)

Pfand

- NEU: diverse Ausnahmen von der Pfandpflicht in Bezug auf Getränkedosen und Einwegkunststoffgetränkeflaschen werden gestrichen
- also: mehr pfandpflichtige Produkte

Nutzung von Fullfilment-Dienstleistern

- BISHER: Wer Pflichten trägt, hängt vom Einzelfall ab (Wer ist auf Verpackung erkennbar?)
- NEU: Es gilt als Hersteller der Versandverpackung, der Fullfilment-Dienstleister beauftragt → Pflichten! Dienstleister dürfen nur bei ordnungsgem. Registrierung des Auftragsgebers tätig werden.
- Keine Bedeutung für Dropshipping!

Handel auf Marktplätzen

- NEU: Marktplatzbetreiber müssen prüfen, ob Händler ordnungsgem. registriert sind. Ein Verkauf darf andernfalls nicht ermöglicht werden.
- Beispiel: Amazon fragt bereits die sog. EPR-Nummern an

Ausdehnung der Registrierungspflicht

- **Hersteller/Erstinverkehrbringer aller mit Ware befüllten Verpackungen** (Neu: Serviceverpackungen (Vorverlagerung der Systembeteiligung allerdings weiterhin möglich), Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen, die nicht beim priv. Endverbraucher anfallen) → erhebliche Ausweitung!

ELEKTROGESETZ



KOSTENFREIE RÜCKNAHME

- gilt für Online-Händler
- mehr als **400 qm** Lager- und Versandfläche für Elektro- und Elektronikgeräte
- → Neu: Addition bei stationären und Online-Handel
- bei einer **1:1-Rücknahme**
- Angebot einer **kostenfreien Abholung** beim Kunden
 - Altgeräte der Kategorien 1, 2 und 4 (Wärmeüberträger wie z.B. Kühlschränke, Bildschirme, Großgeräte)



Berechnung der Quadratmeter-Schwelle

Zur Berechnung der 400 qm Verkaufsfläche müssen **alle** Verkaufs-, Lager- und Versandflächen einberechnet werden.



INFORMATIONSPFLICHTEN

- Info an Kunden über Möglichkeit zur kostenfreien Rückgabe
 - betrifft ggf. auch die Abholung
- vor Abschluss des Kaufvertrages
- betrifft auch Hersteller von B2C-Geräten

Wichtig für Händler mit Sitz außerhalb Deutschlands
→ Benennung eines Bevollmächtigten vor dem Anbieten
entspr. Geräte



Informationspflichten

Der Händler muss unbedingt **selbst aktiv** werden und den Kunden bei Vertragsschluss ausdrücklich nach der Absicht zur Abgabe eines Altgerätes bei Lieferung des neuen Gerätes befragen.



Informationspflichten

Online-Händler können diese Informationen auf einer entsprechenden Informationsseite wiedergeben.

Da die Pflicht zur Nachfrage eine gewisse Mitarbeit des Kunden erfordert, kann dies in Form einer **Checkbox** umgesetzt werden.



ONLINE-MARKTPLÄTZE UND FULFILLMENT

Ab dem 1. Januar 2023 sind Marketplace-Betreiber und Fulfillment-Dienstleister dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob ihre Kunden bei der Stiftung EAR registriert sind.

Das Anbieten oder Bereitstellen von Elektro- oder Elektronikgeräten nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller darf nicht mehr ermöglicht werden.

NEUES KAUFRECHT

(WARENKAUF- UND DIGITALE
INHALTE-RICHTLINIE)

Warenkaufrichtlinie:

EU-Richtlinie, die nicht unmittelbar wirkt, sondern von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt wird.

Wer ist betroffen?

- Händler, die an Verbraucher verkaufen
- ggf. Hersteller von Produkten
- für Verträge, die ab dem 1. Januar 2022 geschlossen werden





Bisher:

- bestimmte Beschaffenheit kann vertraglich vereinbart werden
- → Art, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Menge etc.

Änderung:

- vereinbarte Beschaffenheit reicht nicht aus: objektive Anforderungen müssen hinzukommen
- Produkte müssen der branchen- und produktüblichen Beschaffenheit entsprechen
- **Mängellexemplare:** Entscheidung im Einzelfall nötig
 - Verbraucher müssen "eigens" in Kenntnis gesetzt werden
 - → ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung
 - Hinweis in Produktbeschreibung und im Bestellvorgang
 - Checkbox (Pflichtfeld, aber nicht vormarkiert)

Beweislastumkehr wird von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert:

Bedeutet: Wenn ein Mangel innerhalb eines Jahres auftritt, wird vermutet, dass er bei Übergabe bereits vorlag, wenn der Verkäufer nichts anderes beweisen kann.

Frist zur Nacherfüllung muss nicht mehr ausdrücklich gesetzt werden

Für Rücktritt und Schadensersatz muss die Frist zu Nacherfüllung nicht mehr ausdrücklich gesetzt werden. Sie beginnt automatisch zu laufen, wenn auf den Mangel hingewiesen wurde.



Ablaufhemmung der Verjährungsfrist

Gewährleistungsansprüche verjähren nicht vor dem Ablauf von

- vier Monaten (Zeitpunkt: Mangel zeigt sich erstmals)
- zwei Monaten (Zeitpunkt: Nachbesserung oder Ersatzlieferung)

Verkürzung bei Gebrauchtware

- Verkürzung weiterhin auf 1 Jahr möglich
- Notwendig:
 - Regelung und AGB und
 - eindeutige Kennzeichnung der Ware als "gebraucht"
 - ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung
→ Checkbox inkl. Hinweistext vor Abgabe der Vertragserklärung + Bestätigung in Textform



! Garantie ist nicht gleich Gewährleistung !

Garantie = freiwillige Verpflichtung des Verkäufers/Herstellers



Anforderungen an Garantieerklärungen seit 01/2022:

- einfach und verständlich formuliert
- muss spätestens zur Lieferung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden
- Pflichtinhalt
 - Name und Anschrift des Garantiegebers
 - Verfahren für die Geltendmachung
 - genaue Bezeichnung der Kaufsache
 - Dauer und räuml. Geltungsbereich der Garantie

→ unterliegen besonderen Regelungen

Was sind Waren mit digitalen Elementen?

"Sachen, die in einer Weise digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Sachen ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erfüllen können"

Beispiele: Smartphones, Smart-TVs oder Smartwatches

Aktualisierungspflicht

- vereinbarte bzw. zum Erhalt notwendige Aktualisierungen für nach dem Vertrag maßgeb. Zeitraum
- Information über Verfügbarkeit des Updates und mögl. Folgen bei Nichtupdate





Anwendungsbereich:

Verbraucherverträge, die digitale Produkte zum Inhalt haben. Digitale Produkte sind entweder

Digitale Inhalte:

Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden, z.B.: Computerprogramme, Apps, digitale Spiele

Digitale Dienstleistungen:

Streamingdienste, Cloud-Dienste oder Gaming Plattformen



Bezahlung mit Daten

- gesetzliche Regelung, wenn persönliche Daten im Gegenzug zur Leistung gefordert werden
- Verbraucherschützende Vorschriften gelten dann auch, wenn mit Daten, anstatt mit Geld gezahlt wird
- betrifft keine Fälle, in denen die Daten ausschließlich genutzt werden, wenn sie zu Leistungserfüllung notwendig sind



Aktualisierungspflichten und Gewährleistungsrechte

- Verbraucher müssen über Sicherheitsupdates und Aktualisierungen informiert werden und diese müssen bereitgestellt werden → Dauer bestimmt sich nach Verbrauchererwartung
- Wird diese Pflicht nicht erfüllt, stellt das einen Mangel dar, aus dem sich Gewährleistungsrechte ergeben
- Viele Parallelen zur Warenkaufrichtlinie, betreffen jedoch unterschiedliche Kaufsachen

GESETZ FÜR FAIRE VERBRAUCHERVERTRÄGE



SEIT OKTOBER BEREITS IN KRAFT:

Einwilligung für Telefonwerbung

- Einwilligung von Verbrauchern muss „in angemessener Form“ eingeholt und dokumentiert werden. Nachweis über die Zustimmung ist für 5 Jahre aufzubewahren. Zeit beginnt bei Gebrauch der Einwilligung von vorn zu laufen.

Abtretungsausschlüsse in AGB werden verboten

- **Wofür ist das wichtig?**
Bei Schadensersatzansprüchen, die von Dienstleistern geltend gemacht werden: zum Beispiel bei Ansprüchen gegen Fluggesellschaften



März 2022:

Änderung bei Dauer von Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen bei Dauerschuldverhältnissen:
z.B. Handyvertrag, Zeitschriftenabonnement

Bisher:

- Stillschweigende Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr
- Kündigungsfrist von 3 Monaten

Änderung:

- Verlängerung nur noch auf unbestimmte Zeit
- Kündigungsfrist von einem Monat



Juli 2022:

Kündigungsbutton:

- Verbraucher werden zunächst über eine „Kündigungsschaltfläche“ („**Verträge jetzt kündigen**“) auf eine Seite geleitet, auf der sie ihre Daten eingeben können
 - Weitere Schaltfläche mit „**Jetzt kündigen**“

UMSETZUNG DER OMNIBUS-RICHTLINIE

Omnibusrichtlinie umfasst 4 Richtlinien

- Verbraucherrechte-Richtlinie (2011/83/EU)
- Richtlinie über Preisangaben (98/6/EG)
- Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG)
- Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln (93/13/EWG)

Richtlinien müssen in nationales Recht umgewandelt werden



Änderungen ab Mai 2022

- Telefonnummer im Widerrufsformular soll verpflichtend werden
- Änderung des Widerrufsrechts bei digitalen Inhalten
- Informationspflichten über personalisierte Preisangaben
- Informationspflichten für Marktplätze:
 - Offenlegung der Ranking Ergebnisse
 - Bei Produktvergleichen muss angegeben werden, welche Anbieter zur Hilfe genommen werden
- Änderung des UWG
 - Begriffe werden klar definiert: z.B.: Online-Marktplatz, Ranking
 - Offenlegung, wie Ergebnisse bei einer Suchanfrage gerankt werden



Echtheit von Bewertungen: Informationspflicht, ob und wie sichergestellt wird, dass der Autor von Bewertungen das Produkt auch wirklich erworben hat.

Schadenersatz für Verbraucher: Neben Mitbewerbern sollen auch Verbraucher einen Anspruch auf Schadenersatz bei unlauteren Praktiken haben.

Kennzeichnung von kommerzieller Kommunikation: Die Rechtslage, was Influencer als Werbung kennzeichnen müssen, soll klarer werden. Gesetz soll klarer definieren, was als Werbung gekennzeichnet werden soll und was als private Meinungsäußerung gilt.

Erweiterung der sogenannten schwarzen Liste im UWG: Erweiterung, was als unlautere Geschäftspraktik zählt.



Dezember 2021

- TTDSG % Cookies

Januar 2022

- VerpackG – Nachweispflicht
- ElektroG
- Umsetzung der Warenkauf- und der Digitale-Inhalte-Richtlinie

März 2022

- Faire Verbraucherverträge – Kündigung und Verlängerung von Verträgen

Mai 2022

- Umsetzung der Omnibusrichtlinie

Juli 2022

- Faire Verbraucherverträge – Kündigungsbutton
- VerpackG – Fulfillment, Marktplätze und Registrierungspflicht



DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

www.onlinehaendlernews.de



Wissenswertes zum Thema
Gewährleistung (Hinweisblatt)



Garantien im Online-Handel
(Hinweisblatt)



Verkauf von Elektro- und
Elektronikprodukten (E-Book)